



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.05.2004
Seite: 612

I

Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen Bek. d. Innenministeriums v. 9.6.2004 – 41.2 - 0369

2052

Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 9.6.2004 – 41.2 - 0369

Am 27. Mai 2004 ist das Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 26.05.2004 in Kraft getreten. Es wird hiermit bekannt gemacht.

Verwaltungsabkommen
über die Bereitschaftspolizei

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und das Land Nordrhein-Westfalen (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Organisatorische Selbständigkeit, Stärke, Gliederung

(1) Das Land unterhält innerhalb seiner Polizei eigenständige Einheiten der Bereitschaftspolizei.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind

- das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis,
- das Sicherheitsbedürfnis des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung langfristig andauernder Konfliktfelder, und
- der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.

(3) Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder“.

Die Bereitschaftspolizei des Landes gliedert sich hiernach in folgende (vom Bund auszustattende) Organisationseinheiten:

3	Führungsgruppen BPA
18	Führungsgruppen BPH
54	Zugtrupps BPH
162	Gruppen

3	TEE
---	-----

(4) Im Innenministerium Nordrhein-Westfalen ist das Referat 41 zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten der Bereitschaftspolizei.

§ 2

Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

- die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG,
- die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und
- die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes.

§ 3

Verweildauer in den Einsatzeinheiten, Einsatzwert

(1) Die Dienstzeit in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sollte 3 Jahre betragen. Durch einsatzbezogenes Training soll ein hoher Einsatzwert der Einsatzeinheiten gewährleistet werden.

(2) Bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei im polizeilichen Einzeldienst stellt das Land sicher, dass aus aktuellem Anlass diese Kräfte kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung zur Verfügung stehen.

§ 4

Verstärkte Alarmbereitschaft

Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 oder 115 f GG eintreten, hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in verstärkter Alarmbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

§ 5

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

§ 6

Richtlinien über Organisation, Gliederung und Ausstattung

Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung auch den Unterstützungsaufgaben des polizeilichen Einzeldienstes gerecht wird. Das Land übernimmt die Richtlinien, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, und der Bund zustimmen.

§ 7

Führungskräfte

(1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der zentralen Ansprechstelle (§ 1 Abs. 4) sowie der Abteilungsführer und deren Vertreter.

(2) Das Land entsendet Führungskräfte seiner Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder.

§ 8

Kosten, Ausstattungsnachweisung

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausstattungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei. Das Bundesministerium des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, zugestimmt hat.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Das Land bildet an den zugewiesenen Führungs- und Einsatzmitteln aus.

§ 9

Beschaffungsanforderungen des Landes

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 8 so rechtzeitig beim Bundesministerium des Innern an, dass er bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern prüft die Beschaffungsanforderungen des Landes im Rahmen der Ausstattungsnachweisung. Es kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf nachfolgende Haushaltsjahre verschieben.

§ 10

Führungs- und Einsatzmittel des Bundes

(1) Der Bund beteiligt das Land bei der Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln.

(2) Das Land übernimmt die vom Bund zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel an dem vom Bundesministerium des Innern bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Erfüllungsort) und bringt sie auf seine Kosten zu den Dienststellen seiner Bereitschaftspolizei.

(3) Das Land entsendet das für Bedienung und Instandhaltung der Führungs- und Einsatzmittel vorgesehene Personal zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Reisekosten werden im Rahmen der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund die Kosten.

§ 11

Behandlung von Bundesgerät

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten und instand zu halten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

§ 12

Eigentumsrechte des Bundes

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausstattungsnachweisung entsprechen oder auszusondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach den Richtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind an das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zu überweisen.

§ 13

Haftung, Schadenersatz

(1) Bund und Land haften gegenseitig bei der Durchführung der §§ 8 bis 12 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Die hierfür erhaltenen Schadenersatzleistungen gibt das Land an den Bund heraus.

§ 14

Mehrkosten bei Innerem Notstand, Verteidigungsfall

Wird die Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten.

§ 15

Änderungen, Kündigung

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder ändert sich die Gliederung der Bereitschaftspolizei (§ 1), passen Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen an.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ersetzt das am 4. März 1998 in Kraft getretene Abkommen.

Berlin, den 26. Mai 2004

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

i.V. Diwell

Düsseldorf, den 26. Mai 2004

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

